

Förderrichtlinie zur Aktivierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in der Landeshauptstadt Potsdam (Klimaschutzförderrichtlinie – PKSChuFRL)

in der Fassung ab dem 01.04.2026

Auf einen Blick!

Inhalt

Förderrichtlinie.....	1
1 Einleitung – Was soll erreicht werden?.....	2
2 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen.....	2
3 Antragsberechtigte	3
4 Gegenstand und Höhe der Förderung.....	3
4.1 Mobilität	3
4.2 Konsum	4
4.3 Sanieren und Bauen	5
4.4 Erneuerbare Energien.....	6
4.5 Klimafolgenanpassung und Biodiversität.....	9
4.6 Sonderförderung für Vereine.....	10
5 Allgemeine Förderbestimmungen	12
5.1 Art und Form der Zuwendung/Förderung	12
5.2 Was ist zu beachten?.....	12
5.3 Was wird nicht gefördert?	14
6 Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	14
6.1 Wie stelle ich einen Antrag?.....	14
Antragstellung	14
Wann stelle ich einen Antrag?	15
6.2 Wie geht es weiter?	15
Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse.....	15
6.3 Was muss ich beachten?	16
Pflichten des Antragstellers	16

7	Umsetzung, Nachweise, Auszahlung und Rückforderungsmöglichkeit.....	18
7.1	Umsetzung der Maßnahmen.....	18
7.2	Nachweise.....	18
7.3	Auszahlung der Zuschüsse.....	18
7.4	Rückforderungsmöglichkeiten.....	19
8	Datenschutz	19
9	Ansprechpartner	20
10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	20

1 Einleitung – Was soll erreicht werden?

Die Erlangung der Klimaneutralität ist bereits seit vielen Jahren ein zentrales Anliegen der kommunalen Aktivitäten in der Landeshauptstadt Potsdam. Als eine von 41 Masterplankommunen in Deutschland verfolgt sie mit dem Masterplan 100 Klimaschutz Potsdam 2050 sowie mit dem Klimanotstandbeschluss vom 14.08.2019 (19/SVV/0543) in Verbindung mit dem begleitenden Haushaltsbeschlüssen 25/SVV/0078-102 vom 02.04.2025 und 26/SVV/0090 vom 25.03.2026 Klimaschutzziele und vielfältige Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen u.a. von Bürgerinnen und Bürgern und Vereinen, da diese im besonderen Maße die Wirksamkeit des Klimaschutzes in der Breite gewährleisten und damit einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft in unserer Stadt leisten.

Mit dieser aktualisierten Förderrichtlinie zur Aktivierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen möchte die Landeshauptstadt Potsdam dieses persönliche Engagement weiterhin verstetigen und proaktiv unterstützen.

2 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt auf Grundlage der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Verwirklichung folgender Ziele:

- Reduktion der Emissionen klimawirksamer atmosphärischer Spurengase, insbesondere Kohlendioxid,
- Förderung regenerativer Energieerzeugung und deren Nutzung,
- Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
- mehr Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen am lokalen Klimaschutz,
- Beitrag zur Erfüllung des Masterplans 100% Klimaschutz Potsdam 2050, da Klimaschutz nur gemeinsam gelingt,
- Förderung einer alternativen und klimafreundlichen Mobilität,
- Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz auf der Internetseite <https://www.potsdam.de/klima>,

daher ist bei einigen Fördermaßnahmen von der/dem Antragsteller*in auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz ein Gastbeitrag für die städtische Internetseite <https://www.potsdam.de/klima> zu schreiben bzw. dies zu unterstützen.

3 Antragsberechtigte

- Natürliche Personen (Privatpersonen) mit Erstwohnsitz in Potsdam
- Eingetragene und gemeinnützige Vereine mit Sitz in Potsdam hinsichtlich der Förderung von Klimaschutzveranstaltungen und sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte im Rahmen einer Sonderförderung nach der Nr. 4.5.

4 Gegenstand und Höhe der Förderung

4.1 Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten nur einen lediglich geringen Beitrag zu zum Klimaschutz geleistet, sondern im Gegenteil sind die Betriebsstoffmittel und Emissionen (wie z. B. durch immer größere Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen) sogar stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung, die Nutzung alternativer Antriebe sowie eine geringere Inanspruchnahme von Parkraum.

Allgemeine Bedingungen zu diesem Bereich:

- Gefördert wird die Anschaffung fabrikneuer (E-)Lastenräder in der Grundausstattung einschließlich Fahrradcomputer,
- Nachweis des Bezugs von 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien mit einem anerkannten Ökostrom-Label wie »OK-Power«, »EKOenergie«, »Grün Strom Label der Umwelt- und Verbraucherverbände« oder »TÜV-Zertifikat«. Als Nachweis gilt eine Vertragsbestätigung oder eine aktuelle Rechnung des Energielieferanten, aus der der Ökostromtarif ersichtlich ist sowie die Vorlage des erforderlichen Zertifikats.
- Verpflichtung des Antragstellers, auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> zu verfassen.
- Foto des geförderten Gegenstandes mit der gut sichtbar angebrachten Plakette (Aufkleber) mit dem Aufdruck "Gefördert durch die Landeshauptstadt Potsdam - Klimaschutzförderprogramm"
- Erklärung der Einwilligung, dass die vom Antragsteller selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf der Plattform <https://www.potsdam.de/klima> und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden dürfen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Lastenrad in der Grundausrüstung	25%* max. 500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur Lastenräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare festmontierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zur Fahrerin oder zum Fahrer transportieren können. • Erfüllung der DIN 79010 • Vorlage eines Nutzungskonzepts • Die Förderung von Lastenrädern zur gewerblichen Nutzung ist ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Kauf- oder Leasing-Vertrag (Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein und die Rahmennummer enthalten) ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis. ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom zertifiziert ✓ Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale) ✓ Foto(s) der Maßnahme mit angebrachter Förderplakette ✓ Ggf. Gastbeitrag
E-Lastenrad / Cargobike in der Grundausrüstung sowie Zulassungs- und versicherungsfrei	25%* max. 1000 €		

Hinweis: »*« meint immer den » Anteil der entstandenen Kosten« in % lt. Rechnung / Beleg

4.2 Konsum

Der tägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Tipps und Tricks zum »nachhaltigen Konsum« bieten z. B. die Plattform »Utopia« (<https://utopia.de/>) und der Leitfaden des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundlich-leben-worauf-es-ankommt>). Die lange Nutzung von Gegenständen trägt zur Ressourcenschonung bei. Eine Übersicht von Reparaturdienstleistungen finden Sie hier:

<https://www.klimapartner-potsdam.de/infosysteme/reparaturen-atlas-potsdam/>

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 150 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich »Konsum«, d. h. es sind auch Förderanträge für unter 150 Euro liegende Beträge möglich.
- Verpflichtung des Antragstellers, auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf der Plattform <https://www.potsdam.de/klima> zu verfassen.
- Erklärung der Einwilligung, dass die vom Antragsteller selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden dürfen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Reparatur von Großgeräten, die ab dem 01.03.2021 gekauft wurden	70%* Max. 200 €	<ul style="list-style-type: none"> • Kühlschränke: mindestens Energieeffizienzklasse C; • Backöfen mindestens Energieeffizienzklasse C • Andere Großgeräte: Prüfung im Einzelfall, mindestens Energieeffizienzklasse C • Reparateur in Potsdam oder 30 km Umgebung oder Kundenservice des Herstellers 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung mit Kaufdatum des Gerätes ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Foto des Gerätes ✓ Typenbezeichnung des Gerätes (z. B. Foto des Aufklebers oder Rechnung) ✓ Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. Foto des Aufklebers)

Hinweis: »*« meint immer den » Anteil der entstandenen Kosten« in % lt. Rechnung / Beleg

4.3 Sanieren und Bauen

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine »Wärmewende« und eine »Bauwende«.

Allgemeine Bedingungen zu diesem Bereich:

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 150 Euro pro Antrag gilt nicht für den Fördertatbestand Heizpumpentausch, d. h. es sind auch hier Förderanträge für unter 150 Euro liegende Beträge möglich.
- Energieberatung vor der Antragstellung/Umsetzung der Maßnahme notwendig (mindestens Beratung durch die Verbraucherzentrale Brandenburg mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung von einem/einer zertifizierten Energieberater*in, z. B. zertifiziert nach BAFA (Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) oder DENA (Deutsche Energie-Agentur) Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll.
- Verpflichtung des Antragstellers, auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf der Plattform <https://www.potsdam.de/klima> zu verfassen.
- Foto des geförderten Gegenstandes mit der gut sichtbar angebrachten Plakette (Aufkleber) mit dem Aufdruck "Gefördert durch die Landeshauptstadt Potsdam - Klimaschutzförderprogramm"
- Erklärung der Einwilligung, dass die vom Antragsteller selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden dürfen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
----------	------------	-------------	-----------

Nachträglicher Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	10%*, maximal 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für Bestandsobjekte • Gilt nicht für Passivhäuser • Wärmerückgewinnung • Der notwendige Effizienzgrad orientiert sich an den technischen Mindestanforderungen der KfW (www.kfw.de) • Die Lüftungsanlage wird mit Ökostrom betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Nachweis Fachbetrieb, dass die technischen Mindestanforderungen der KfW eingehalten werden. ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom zertifiziert ✓ Fotos der Maßnahme mit angebrachter Förderplakette ✓ Ggf. Gastbeitrag
Heizungspumpentausch	50 € pro Pumpe, maximal 200 €, also max. 4 Hocheffizienzpumpen pro Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> • Inbetriebnahme und Einsatz von Hocheffizienzpumpen gem. Liste der förderfähigen Pumpen bei der BAFA-Heizungsoptimierung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Nachweis Fachbetrieb, dass es sich um eine Hocheffizienzpumpe gem. Liste der förderfähigen Pumpen bei der BAFA-Heizungsoptimierung handelt ✓ Fotos der Maßnahme mit angebrachter Förderplakette
Durchführung Hydraulischer Abgleich	150 € pauschal	<ul style="list-style-type: none"> • Nur bestehende Heizsysteme 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Kopie der Bestätigung des hydraulischen Abgleichs durch den Fachbetrieb
Durchführung Luftdichtigkeitsmessung in Bestandsgebäuden	150 € pauschal	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Vorschriften der Messnorm DIN EN 13829/ISO9972 werden eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Nachweis Fachbetrieb, dass die Vorschriften der Messnorm DIN EN 13829/ISO 9972 eingehalten wurden

4.4 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingungen zu diesem Bereich:

- Energieberatung vor der Antragstellung/Umsetzung der Maßnahme notwendig (mindestens Beratung durch die Verbraucherzentrale Brandenburg mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativen

tiv: Beratung von einem/einer zertifizierten Energieberater*in, z. B. zertifiziert nach BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) oder DENA (Deutsche Energie-Agentur) Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll

- Nur Förderung von Neugeräten und deren Inbetriebnahme
- Umsetzung der Maßnahme durch eine Fachfirma bzw. einen Fachbetrieb
- Bei der Nutzung einer Luftwärmepumpe oder eines Stromspeichers ist die Nutzung von Ökostrom nach Maßgabe der Nr. 4.1 verpflichtend.
- Verpflichtung des Antragstellers, auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klimazu> zu verfassen.
- Foto des geförderten Gegenstandes mit der gut sichtbar angebrachten Plakette (Aufkleber) mit dem Aufdruck "Gefördert durch die Landeshauptstadt Potsdam - Klimaschutzförderprogramm"
- Erklärung der Einwilligung, dass die vom Antragsteller selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden dürfen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
<p>Photovoltaik-Anlagen</p> <p>zur Dach- oder Fassadenmontage</p> <p>Anlagen zur Dach- oder Fassadenmontage mit Installation zwischen Haupt- bzw. Verteilungssicherungskasten oder sonstiger Trennvorrichtung und Netzanschluss dürfen nur von der Netzgesellschaft Potsdam oder einem eingetragenen Installationsunternehmen installiert/angeschlossen werden;</p> <p>als Steckersolar-Anlagen, sog. Balkonkraftwerke</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 200 € je kWp installierter Leistung, <p>Max. 1.200 € je Anlagenstandort/Objekt</p> <p>Steckersolar-Gerät, sog. Balkonkraftwerk mit einer Anschlussleistung des Wechselrichters auf der Stromnetzseite (AC) bis 0,8 kW und einer Modulleistung bis max. 2,0 kW = 250,00 Euro pauschal (einschließlich des sog. „Wieland-Steckers“ oder vergleichbare Stecker gem. der Norm DIN VDE V 0126-95</p> <p>Wissenswerte und zu beachtende Informationen über das Thema Steckersolar-Geräte finden Sie unter dem Link: https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens eine Energieberatung eines zertifizierten Energieberaters vor Beantragung und Umsetzung der Maßnahme, • Weitestgehende Verschattungsfreiheit der Anlage, als Anlagenstandort gilt das Baugrundstück, • Gilt nicht für Passivhaus Plus/Premium sowie KfW-Effizienzhäuser 40plus • Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Nachweis Energieberatung ✓ Registrierungsbestätigung für das Marktstammdatenregister ✓ Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind oder einer Denkmalschutzsatzung unterliegen, ist der Nachweis einer denkmalrechtlichen Genehmigung zu erbringen. ✓ Unterliegt das Gebäude einer Gestaltungssatzung, ist der Nachweis der planungsrechtlichen Behörde erforder-

			lich. ✓ Vorher-Nachher-Foto(s) der Maßnahme ✓ Ggf. Gastbeitrag
Luftwärme-bzw. Erdwärmepumpen oder sog. Luft-Wasser-Wärmepumpen (Split-Wärmepumpen) zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizung in Wohngebäuden	2.000 € pauschal je Objekt	<ul style="list-style-type: none"> • Kopplung der Luftwärme/Erdwärmepumpe mit Ökostrom • Nutzung nur in Wohngebäuden • Nutzung Ökostrom 	✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis (Anschaffungskosten) ✓ Nachweis Energieberatung ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom zertifiziert ✓ Foto(s) der Maßnahme mit angebrachter Förderplakette ✓ Ggf. Gastbeitrag
Stromspeicher	1.000 € pauschal je Objekt 500,00 € pauschal für Stromspeicher für Steckersolar-Geräte	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Kopplung des Stromspeichers mit einer Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz • Nutzkapazität von mindestens 5,0 kWh bei Photovoltaikanlagen Anlagen zur Dach- oder Fassadenmontage und 3,0 kW bei Steckersolar-Anlagen • Nutzung Ökostrom 	✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Bestätigung des Fachbetriebs, dass beim Einbau des Stromspeichers die speziellen Förderbedingungen vorliegen ✓ Nachweis Energieberatung ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom zertifiziert ✓ Foto(s) der Maßnahme mit angebrachter Förderplakette ✓ Ggf. Gastbeitrag ✓ Registrierungsbestätigung für das Marktstammdatenregister

4.5 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten zu gestalten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung, bei der man mit vielen Maßnahmen – auch im Kleinen – viel Positives bewirken kann.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Gefördert werden nur erstmalige Flächenentsiegelungen, Dach- und/oder Fassadenbegrünungen und Gartengestaltungen, die nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen oder denen nicht Rechtsnormen wie z. B. bauplanungsrechtliche Vorschriften, das Baugesetzbuch oder Eingriffsnormen nach dem Bundesnaturschutzgesetz entgegenstehen.
- Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d. h. mindestens 10 Jahre, zu erhalten.
- Verpflichtung des Antragstellers, auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> zu verfassen.
- Erklärung der Einwilligung, dass die vom Antragsteller selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden dürfen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenentsiegelung	40%* max. 2.000 € pro Grundstück	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² (ca. Carportgröße) • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein, d.h. eine Versickerung muss möglich sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalschluss versiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder ✓ Rechnung Sachkosten ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden ✓ Ggf. Gastbeitrag
Dach- / Fassadenbegrünung	10€/m ² max. 2.000 € und insgesamt 50%*	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Schichtaufbau Dachsubstrat mindestens als extensive Dachbegrünung mit 10-15 cm Substratauflage • Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen • Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein, Pflanzenkübel o.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Ggf. Gastbeitrag

<p>Gartengestaltung</p> <p>Umwandlung von artenarmen Rasenflächen, Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume</p>	<p>30%* max. 1.000 € pro Projekt</p> <p>Tipp: Schauen Sie mal unter: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/index.html</p> <p>und https://www.bund-naturschutz.de/oekologisch-leben/naturgarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhängende Fläche von mindestens 5 m² • Naturnahe Gestaltung gem. der Empfehlungen unter https://www.bund-naturschutz.de/oekologisch-leben/naturgarten • Einsatz von heimischen und /oder insektenfreundlichen Pflanzen inkl. Bäumen und Sträuchern 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder ✓ Rechnung Sachkosten ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich). ✓ Ggf. Gastbeitrag
<p>Pflanzprämie</p> <p>Für das Anpflanzen von mindestens 3 Bäumen in privaten Gärten</p>	<p>50 € pro Baum, maximal 500 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Bäumen gemäß Anlage 2 Baumartenliste der Potsdamer Baumschutzverordnung <p>https://www.potsdam.de/potsdamer-baumschutzverordnung-pbaumschvo</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten ✓ Kontoauszug als Zahlungsnachweis ✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
<p>Ökologische Fassadengestaltung / Vogelschutz</p>	<p>30%* max. 150 € pro Gebäude</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen gem. der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 19.02.2021 zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben <p>Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung ✓ Foto(s) von den angebrachten Markierungen bzw. den umgesetzten Maßnahmen

Hinweis: »*« meint immer den » Anteil der entstandenen Kosten « in % lt. Rechnung / Beleg

4.6 Sonderförderung für Vereine

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung kann man am besten integrativ betrachten; viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung »weiterdenkt«. Hierzu gehört auch die Schaffung von Energie- und Klimabewusstsein der Potsdamer*innen mittels der Durchführung von sensibilisierenden und aktivierenden Klimaschutzveranstaltungen sowie sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte. Dieses Potenzial soll mit der Sonderförderung für Vereine erschlossen werden.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Es werden grundsätzlich nur Bildungsveranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl von mindestens 15 Personen gefördert. Bei geschlossenen Veranstaltungen sind Teilnehmenden

denlisten zu erstellen und von den Teilnehmenden zu unterzeichnen. Die Teilnehmendenlisten sind dem Verwendungsnachweis in Kopie beizufügen.

- Bei der Durchführung des geförderten Projekts ist eine ausgewogene Darstellung sicherzustellen.
- Bei Veranstaltungen soll den Teilnehmenden eine angemessene Gelegenheit zu einer Diskussion über Klimaschutzthemen und -maßnahmen geboten, Einseitigkeit vermieden und so zu einer ausgewogenen Gesamtinformation beigetragen werden.
- Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers zu mehr als 50 % aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als gleiche Kommunalbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.
- Der Zuwendungsempfänger ist für die Richtigkeit der tariflichen Eingruppierung zuständig.
- Hauptamtliche Beschäftigte des Zuwendungsempfängers, deren Gehalt (anteilig) durch die Zuwendung finanziert wird, ist es nicht zulässig, beim selben Träger neben der hauptamtlichen Tätigkeit zusätzliche Leistungen über Honorarverträge aus Zuwendungsmitteln vergütet zu bekommen.
- Für die Abrechnung von Ausgaben für Honorare sind die Bestimmungen entsprechend der „Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen“ die im Internet unter <https://www.potsdam.de/klima> unter dem Stichwort „Klimaschutzförderprogramm“ zur Verfügung stehen und heruntergeladen werden können, anzuwenden.
- Der Zuwendungsempfänger hat bei der Antragstellung gegenüber der Koordinierungsstelle Klimaschutz die Qualifikation des veranstaltungsdurchführenden Dozenten nachzuweisen.
- Honorare für Kunst-, Theater- und Musikdarbietungen sind nur dann förderfähig, wenn sie eindeutig der Schaffung von Energie- und Klimabewusstsein begründet sind.
- Bei Honoraren ist über die zu erbringende Leistung und die Vergütung (einschließlich eventueller Nebenkosten) mit der Honorarkraft ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Honorarvertrag und die Rechnung sind dem Verwendungsnachweisunterlagen beizufügen.
- Für Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- Verpflichtung des Antragstellers, auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> zu verfassen.
- Erklärung der Einwilligung, dass die vom Antragsteller selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden dürfen.
- Bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Publikationen, insbesondere Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe sowie Plakate, Transparenten, Veröffentlichungen im Internet, Einladungskarten und Ähnlichem, aber auch in sozialen Netzwerken – ist der Hinweis mit der Wort-Bild-Marke der Landeshauptstadt aufzunehmen bzw. gut sichtbar anzubringen:

„Gefördert durch die Landeshauptstadt Potsdam“ in Verbindung mit dem Logo der Landeshauptstadt.

5 Allgemeine Förderbestimmungen

5.1 Art und Form der Zuwendung/Förderung

Die Förderung erfolgt in Art der Projektförderung.

Die Finanzierungsart für die Förderbereiche 4.1 bis 4.5 die Festbetragsfinanzierung. Soweit möglich und zweckmäßig, soll für die Sonderförderung für Vereine grundsätzlich die Finanzierungsart der Festbetragsfinanzierung gewählt werden.

Die finanzielle Förderung wird in Form einer Zuwendung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Was ist zu beachten?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Mehrere, verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Es wird pro Haushalt und Jahr **nur je eine gleiche** Maßnahme gefördert (z.B. ein Stromspeicher pro Haushalt und Jahr). Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind nur fabrikneue Materialien/Gegenstände zu verwenden.

Für die Bestimmung der Förderhöhe können die „entstandenen Kosten laut Beleg“ aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten/Erstellungskosten von Dienstleistern anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen und die für die Realisierung der Maßnahme erforderlich sind, wenn sie gesondert beantragt werden.

Wenn ein(e) Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert wird, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objekts, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.

Die Sonderförderung für Vereine zur Durchführung von sensibilisierenden und aktivierenden Klimaschutzveranstaltungen sowie sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte sind auf $\frac{1}{4}$ des jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets zu begrenzen. Soweit diese Fördermittel von den Vereinen nicht ausgeschöpft werden, sind die nicht verbrauchten Mittel für die Förderung der sonstigen Fördertatbestände dieser Förderrichtlinie für Private zur Verfügung zu stellen.

Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen soll grundsätzlich $\frac{1}{4}$ des jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Koordinierungsstelle Klimaschutz.

Sollte das Gesamtbudget des Förderprogramms zum Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, sind die noch freien Mittel dem Budget des Folgejahres zu übertragen.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen

und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Mit der Förderung wird keine Haftung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung einer Maßnahme übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung insbesondere der technischen oder baulichen Belastbarkeit und ggf. Konformität mit Brandschutzvorschriften, liegt beim Antragsteller bzw. Zuschussempfänger.

Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

Die Förderung der Maßnahme durch die Landeshauptstadt Potsdam ersetzt nicht eine ggf. erforderliche Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam begrenzt.

Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr umgesetzt werden/wurden. Über berechnete Ausnahmen entscheidet die Koordinierungsstelle Klimaschutz. Eine rückwirkende Antragsstellung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen und insoweit unzulässig.

Sind die für einzelne Fördertatbestände entstandenen Kosten geringer als die pauschalisierten Förderbeträge, erfolgt eine Förderung für den einzelnen Fördergegenstand nur in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind oder einer Denkmalschutzsatzung unterliegen, ist vor Umsetzung der beabsichtigten Fördermaßnahme der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Unterliegt das Gebäude einer Gestaltungssatzung, ist der Nachweis der planungsrechtlichen Behörde erforderlich.

Bei den Förderungen nach Förderrichtlinie zur Aktivierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Potsdam in Form von Brutto-Zuschüssen an Privatpersonen und Vereine aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen **nicht**.

Vielmehr entscheidet die Koordinierungsstelle Klimaschutz aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Die Landeshauptstadt Potsdam ist jederzeit aus wichtigem Grund berechtigt, die Förderung nach der Förderrichtlinie zur Aktivierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat oder wenn die Umsetzung der Förderrichtlinie infolge mangelnder Personalressourcen nicht sichergestellt werden kann. Die Landeshauptstadt Potsdam ist ferner berechtigt, diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anzupassen. Darüber hinaus sind jederzeit Anpassungen zur Klarstellung von Regelungslücken möglich.

Sofern in dieser Richtlinie nicht gesondert und vorrangig geregelt, gilt zur Durchführung des Zuwendungsverfahrens nachrangig die Richtlinie zur Bewilligung und Steuerung von Zuwendungen in der Landeshauptstadt vom 12.08.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 3.000 €, da die Stadt Potsdam gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

5.3 Was wird nicht gefördert?

Maßnahmen, deren Umsetzung gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze, Verordnungen, Satzungen, einen Bebauungsplan oder nachbarrechtliche Vorschriften verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Personal-, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge-, Finanzierungs-, Versandkosten.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit (z. B. eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen). Sofern eigene Leistungen erbracht werden, sind nur die durch Rechnung belegten Sach-/Materialkosten förderfähig.

Reparatur- und oder Ersatzteilbeschaffung mit Ausnahme des Handlungsfelds 4.2 (Konsum) sowie Betriebs- und Wartungskosten.

Zu 4.5 »Gartengestaltung«: Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Die Verwendung gebrauchter Materialien/ Gegenstände.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Wie stelle ich einen Antrag?

Antragstellung

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt vornehmlich elektronisch.

Antragsformulare sowie die Durchführung des Förderverfahrens betreffende Formulare sind bei der Koordinierungsstelle Klimaschutz erhältlich und können über das Internet unter www.potsdam.de/klima unter dem Stichwort „Klimaschutzförderprogramm“ heruntergeladen werden.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind mit dem vorgegebenen und vom Antragstellenden persönlich unterzeichneten Antragsformular unter der E-Mailadresse:

Seite 14 von 20

klimaschutzfoerderprogramm@rathaus.potsdam.de

oder postalisch bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Koordinierungsstelle Klimaschutz
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

einzureichen.

Wann stelle ich einen Antrag?

Fördermittelanträge können nur bis zum 31.10. eines jeden Jahres gestellt werden (Ausschlussfrist).

Der Fördermittelantrag ist vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme zu stellen. Als Vorhabenbeginn wird jede Begründung einer vertraglichen Verpflichtung (z. B. eine verbindliche Bestellung) verstanden und umfasst den Abschluss von Kauf-, Werk-, Kredit- und Mietverträgen.

Der Antragstellende darf nach Eingang des Antrags bei der Koordinierungsstelle Klimaschutz mit der beantragten Maßnahme beginnen. Dies stellt einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist hierfür keine Voraussetzung. Während des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die Vergabe bzw. Beauftragung von Lieferungs- und Leistungsverträgen zulässig. Als Nachweis über den Antragseingang erhält der Antragstellende eine Antragseingangsbestätigung über das Datum des Antragseingangs, das Datum, ab dem die beantragte(n) Maßnahme(n) förderunschädlich beauftragt werden dürfen, den Durchführungszeitraum, die Höhe der voraussichtlichen Fördermittel, ergänzende Hinweise und Bestimmungen sowie die jeweils einschlägige Förderrichtlinie. Zeitgleich mit Antragseingangsbestätigung werden die für den Antragstellenden vorgesehenen Fördermittel nach den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts reserviert.

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Das damit verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten des Antragstellenden.

Der Rechtsanspruch entsteht erst Bestandskraft des entsprechenden Zuwendungsbescheides.

6.2 Wie geht es weiter?

Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet („Windhundprinzip“). Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, an dem der unterschriebene und vollständig ausgefüllte Antrag unter der E-Mailadresse:

klimaschutzfoerderprogramm@rathaus.potsdam.de oder postalisch bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Koordinierungsstelle Klimaschutz
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

eingeht.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Angaben/Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach.

Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 6.1). Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, wird der Fördermitelantrag abgelehnt.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Koordinierungsstelle Klimaschutz übernommen. Sie kann sich hierzu auch Dritter bedienen (z. B. der Verbraucherzentrale Brandenburg mit Sitz in Potsdam).

Die Bewilligung der Förderbeträge erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass die in dieser Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Haushaltsmittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangsdatums nach.

Ist das Gesamtfördermittelbudget ausgeschöpft, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Landeshauptstadt Potsdam auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht (mehr) angenommen.

Nach Durchführung der Maßnahme(n) und der sich anschließenden Vorlage des Verwendungsnachweises nebst aller erforderlichen Nachweise und Erklärungen wird der Verwendungsnachweis geprüft, die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sowie die Höhe der Zuwendung ermittelt und die Zuwendung durch einen abschließenden Bescheid für den Zuwendungsempfangenden festgesetzt.

6.3 Was muss ich beachten?

Pflichten des Antragstellers

Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, für das Bewilligungsverfahren erforderliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Eine fehlende Mitwirkung der Antragstellenden hat die Ablehnung des beantragten Fördermittelzuschusses zur Folge.

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der nach dieser Förderrichtlinie geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen/darf nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Da die Förderung im Sinne des Klimaschutzes dauerhaft wirken soll, beträgt die Zweckbindungsfrist in Abhängigkeit von der Fördermaßnahme 5 bzw. 10 Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist der Fördermittelempfänger verpflichtet, die geförderte Maßnahme zu erhalten bzw. zu betreiben.

Bei der Sonderförderung für Vereine ergeben sich die ggf. vorgesehenen Zweckbindungsfristen aus dem jeweiligen Fördermittelbescheid.

Die Veräußerung oder der Rückbau der bezuschussten Maßnahme(n) ist innerhalb der Zweckbindungsfrist grundsätzlich unzulässig.

Veräußerung und Rückbau sind ausnahmsweise im Einzelfall frühestens vier Jahre nach der Auszahlung des Förderbetrages dann förderunschädlich möglich, wenn die Koordinierungsstelle Klimaschutz den beiden beabsichtigten Maßnahmen zuvor zustimmt. Der bzw. die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, eine beabsichtigte, vorzeitige Veräußerung oder Rückbau der Fördermaßnahme der Koordinierungsstelle Klimaschutz zu melden und zu beantragen und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen die Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Der Fördermittelnnehmer ist ferner verpflichtet, für die Dauer der Zweckbindungsfrist eine Plakette (Aufkleber) mit dem Aufdruck "Gefördert durch die Landeshauptstadt Potsdam - Klimaschutzförderprogramm" auf dem/n Förderobjekt/en (z. B. (E-) Lastenrad) gut sichtbar anzubringen.

Die Plakette wird den Fördermittelnnehmern grundsätzlich im Nachgang der Antragseingangsbestätigung, jedoch spätestens mit dem Zuwendungsbescheid zugesandt; sie kann aber im Bedarfsfall auch bei der Koordinierungsstelle Klimaschutz abgeholt werden.

Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen müssen durch die Antragsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist privat genutzt werden. Ausgenommen hiervon ist die Sonderförderung für Vereine.

Eine Nutzung der Fördermaßnahmen zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

Mitarbeitende der Landeshauptstadt Potsdam, von ihr Beauftragte oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale der Energieberatung der Verbraucherzentrale Brandenburg in Potsdam dürfen im Zeitraum der Zweckbindungsfristen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen/nachzuprüfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

7 Umsetzung, Nachweise, Auszahlung und Rückforderungsmöglichkeit

7.1 Umsetzung der Maßnahmen

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen (z. B. im Handlungsfeld Sanieren und Bauen und) erfolgt innerhalb des in der Antragsbestätigung sowie im Zuwendungsbescheid bestimmten Durchführungszeitraums und geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.

7.2 Nachweise

Die je Fördermaßnahme im Handlungsfeld 4 aufgeführten Nachweise sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vollständig im Original oder als Fotokopien vorzulegen. Auf die Vorlage von Beleglisten wird grundsätzlich verzichtet.

Die Nachweise und angeforderten Erklärungen dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

7.3 Auszahlung der Zuschüsse

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 € ausgezahlt.

Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 150 € pro Antrag. Ausgenommen davon ist die Förderungen für den »Heizungspumpentausch«, die »Gartengestaltung« sowie die »ökologische Fassadengestaltung«.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nebst aller einzureichenden Nachweise, Belege und Bestätigungen sowie der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Die Mittelanforderung und die Einreichung des Verwendungsnachweises inklusive aller ergänzenden Unterlagen erfolgt vornehmlich elektronisch bei der Koordinierungsstelle Klimaschutz.

Abweichend von Nummer 6.1 dieser Förderrichtlinie ist die Abrechnung für den Bereich »Konsum«, den »Heizungspumpentausch«, der »Gartengestaltung« sowie die »ökologische Fassadengestaltung« zusammen mit dem Fördermittelantrag (unter Beifügung der Rechnungen sowie der Nachweise) erst nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme einzureichen. Der Beginn dieser Maßnahmen darf jedoch nicht vor dem Datum der jeweiligen jährlichen Aktivierung dieser Klimaschutzförderrichtlinie liegen.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn oder eine vorhergehende Fördermittelbewilligung entfällt bei diesen Maßnahmen. Im Rahmen des Fördermittelbudgets erfolgt bei diesen Fördertatbeständen eine nachträgliche Fördermittelbewilligung.

Abweichend von der Nummer 5.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Potsdam (ANBest-P-LHP) ist der Verwendungsnachweis umgehend, jedoch spätestens 2 Monate nach der Durchführung der Maßnahme(n) und dem Vorliegen aller erforderlichen Nachweise bei der Koordinierungsstelle Klimaschutz einzureichen.

Die Vergabebestimmungen der Nr. 2 ANBest-P-LHP finden keine Anwendung. Dies gilt nicht für die Sonderförderung für Vereine.

Der Durchführungszeitraum/Maßnahmezeitraum ergibt sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

7.4 Rückforderungsmöglichkeiten

Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich vor, die gewährten Fördermittel vollständig bzw. anteilig nach § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 48 und 49 VwVfG zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 49a VwVfG zurückzufordern, wenn fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine Verpflichtung dieser Förderrichtlinie oder des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Potsdam (ANBest-P-LHP) verstoßen wird.

8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt die/der Fördermittelnehmer*in ein, dass die Landeshauptstadt Potsdam seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (als Ansprache nach erfolgter Förderung zur Zufriedenheit mit der Antragsabwicklung und dem Förderprogramm insgesamt) im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale Brandenburg in Potsdam und von ihr Beauftragte für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die/der Fördermittelempfänger*in ist verpflichtet, auf Anforderung der Koordinierungsstelle Klimaschutz zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> zu verfassen.

Die/der Fördermittelempfänger*in willigt ferner ein, dass die vom Antragsteller selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung im Internet auf <https://www.potsdam.de/klima> und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden dürfen.

Die/der Fördermittelempfänger*in räumt somit der Landeshauptstadt Potsdam Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge sind durch die Landeshauptstadt Potsdam zulässig.

Die Landeshauptstadt Potsdam berichtet im Hinblick auf die Klimaschutzeffekte gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz enthält das Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, das die Fördermittelempfänger*in mit der Antragseingangsbestätigung erhält sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Landeshauptstadt Potsdam: <https://www.potsdam.de/content/datenschutzerklaerung>

9 Ansprechpartner

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Koordinierungsstelle Klimaschutz
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Tel.: 0331-289-3019 | Fax: 0331-289-84-3019

E-Mail: Koordinierung-Klimaschutz@Rathaus.Potsdam.de

Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.
Babelsberger Straße 12
14473 Potsdam
Landesweites Servicetelefon: 0331 / 98 22 999 5 (montags bis freitags 9 - 18 Uhr)
E-Mail: info@vzb.de
Eine Terminvereinbarung ist hier nur telefonisch möglich.

10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Sie gilt für förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen dieser Förderrichtlinie erfüllen.

Die Landeshauptstadt Potsdam behält sich Änderungen oder den Ersatz dieser Förderrichtlinie vor.

Auf diese Förderrichtlinie einschließlich eventueller Änderungen wird in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam sowie in den sozialen Medien hingewiesen. Die Förderrichtlinie, das digitale Antragsformular sowie weitere Vordrucke zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie stehen im Internet unter <https://www.potsdam.de/klima> bereit.

Potsdam, den 26. März 2026

Im Auftrag
Gez.

Bernd Rubelt
Geschäftsbereichsleiter für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt